



Ehrenordnung der Gemeinde Schönbrunn

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönbrunn sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im kommunalpolitischen, kulturellen und sportlichen Bereich entsprechend zu würdigen. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1 Art der Ehrungen

1. Öffentliches Leben:

1.1 Ehrenbürger

1.2 Altgemeinderat

1.3 Geschnitzte Graphik auf Leder^(*)

1.4 Porzellanteller mit Wappen / Krug mit 2 Bechern^(*)

1.5 Wandteppich mit Wappen^(*)

^(*) oder bei Ziff. 1.3 bis 1.5 Ehrungen durch adäquate Ersatzrepräsentationen

1.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens unserer Gemeinde dringend geboten erscheint.

1.2 Altgemeinderat

Altgemeinderat kann werden, wer als Gemeinderat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Gemeinde.

1.3 Geschnitzte Graphik auf Leder

Die geschnitzte Graphik auf Leder kann an Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben:

- 1.3.1 Gemeinderäte, die beim Ausscheiden 20 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Gemeinderäte, die 25 Jahre aktiv dem Gemeinderatsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.3.2 Gemeinderäte und Bürger, die sich auf andere Weise in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben.

1.4 Porzellanteller mit Wappen / Krug mit 2 Becher

Der Porzellanteller mit Wappen oder der Krug mit 2 Bechern kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben:

- 1.4.1 Gemeinderäte, die beim Ausscheiden 10 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten,
- 1.4.2 Gemeinderäte und Bürger, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben
- 1.4.3 aktiven Gemeinderäte zum 50. Altersjubiläum
- 1.4.4 Feuerwehrleute bei Erreichen einer 40jährigen aktiven Dienstzeit

1.5 Wandteppich mit Wappen

Der Wandteppich mit Wappen kann an Personen verliehen werden, die sich in der Dorfgemeinschaft durch ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben:

- 1.5.1 Gemeinderäte, die bei ihrem Ausscheiden mindestens 5 Dienstjahre erreicht haben,
- 1.5.2 Feuerwehrleute mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens 15 Jahren und vorbildlichen Leistungen
- 1.5.3 Vorsitzende von Ortsvereinen, die 15 Jahre ununterbrochen engagiert ihr Amt ausgeübt haben,
- 1.5.4 Vorstandsmitglieder von Ortsvereinen, die sich mindestens ununterbrochen 15 Jahre lang in hervorragender Weise erfolgreich um ihre Aufgaben bemüht haben.

2. 2. Vereinsleben:

2.1 Kachel mit Bild^(*)

2.2 Strichzeichnung „Rathaus Schönbrunn“^(*)

^(*) oder Ehrungen durch adäquate Ersatzrepräsentationen

§ 2

Vorschlagsrecht und Entscheidung

- 1. Das Vorschlagsrecht haben:
 - 1.1 Bürgermeister
 - 1.2 die Gemeinderäte
 - 1.3 die Vorsitzenden örtlicher Vereine und Gruppierungen
 - 1.4 die Vorsitzenden politischer Parteien
- 2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit

§ 3

Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§ 4 Besondere Ehrungen von Einwohnern

Jubiläen

- | | | |
|-----------------------------------|---|------------------------|
| 1. Goldene Hochzeit - 50 Jahre | - | Präsentkorb mit Blumen |
| 2. Diamantene Hochzeit - 60 Jahre | - | Präsentkorb mit Blumen |
| 3. Eiserne Hochzeit - 65 Jahre | - | Präsentkorb mit Blumen |
| 4. Kupferne Hochzeit - 70 Jahre | - | Präsentkorb mit Blumen |

Außerdem ein Bildbericht im Amtsblatt. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat) aus dem jeweiligen Ortsteil.

§ 5 Geburtstage

- | | | |
|------------------------|---|---|
| 1. Ab 70 Jahre | - | Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 2. Zum 80. Geburtstag | - | 1 Flasche Wein bzw. Blumen und persönlich überbrachte Glückwünsche |
| 3. Ab 85 Jahre | - | 1 Flasche Wein bzw. Blumen mit Glückwunschscheiben |
| 4. Zum 90. Geburtstag | - | Präsentkorb mit Blumen und persönlich überbrachte Glückwünsche |
| 5. Zum 95. Geburtstag | - | Präsentkorb mit Blumen und persönlich überbrachte Glückwünsche sowie einem Bildbericht im Amtsblatt |
| 6. Zum 100. Geburtstag | - | Präsentkorb mit Blumen und persönlich überbrachte Glückwünsche sowie einem Bildbericht im Amtsblatt |

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel dem dienstältesten Gemeinderat) aus dem jeweiligen Ortsteil. Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Bei Ehrenbürgern, Altgemeinderäten und früheren Bürgermeistern ist beim 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95 und 100. Geburtstag ein Bildbericht im Amtsblatt und in der Tageszeitung zu veranlassen. Bei amtierenden Gemeinderäten und Bürgermeistern gilt dies bereits ab dem 60. Geburtstag

§ 6 Ehrungen bei Sterbefällen

- | | | |
|----------------|---|---|
| 1. Ehrenbürger | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
|----------------|---|---|

- | | |
|--|---|
| 2. Aktive und frühere Bürgermeister | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 3. Aktive Gemeinderäte | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 4. Frühere Gemeinderäte mit mind. 10-jähriger Amtszeit | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 5. Aktive Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 6. Frühere Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % und einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahre | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |
| 7. Frühere Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % und einer Dienstzeit von mindestens 30 Jahre | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |
| 8. Aktive Feuerwehrleute | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |
| 9. Ehrenmitglieder der Feuerwehr | - Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |

Für den vorstehend aufgeführten Personenkreis ist außerdem eine Todesanzeige im Amtsblatt aufzugeben. Die Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter; bei Feuerwehrangehörigen kann dies dem Feuerwehrkommandant übertragen werden. Die Nachrufe für Ehrenmitglieder der Feuerwehr werden vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter gesprochen.

Weitere Ehrungen ohne Kranzniederlegung

- | | |
|---|------------------------------|
| 10. Frühere Gemeinderäte mit mind. 5-jähriger Amtszeit | - Traueranzeige im Amtsblatt |
| 11. Frühere Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % und einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahre | - Traueranzeige im Amtsblatt |
| 12. Frühere Bedienstete mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % und einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahre | - Traueranzeige im Amtsblatt |

§ 7 Besondere Ehrungen

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über Ehrungen selbst entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

1. Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 05. November 1999 beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Schönbrunn vom 26. Februar 1986 außer Kraft.

Schönbrunn, den 05. November 1999
DER BÜRGERMEISTER:

gez. Schilling

Bekanntmachungsbeurkundung

Die Bekanntmachung dieser Ehrenordnung erfolgte durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn am 11. November 1999 (Folge Nr. 45) gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18.11.1977.

Schönbrunn, den 11. November 1999

DER BÜRGERMEISTER:

gez. Schilling